

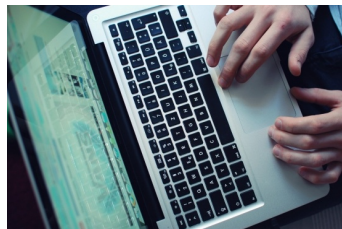
Ausgabe 20/2020 vom 19. Juni 2020

Webinar zur Corona-Prämie verpasst? Nachlesen lohnt sich!

Einsatz der Corona-Warn-App aus arbeitsrechtlicher Sicht

Augenmaß in der Krise? Nicht bei Verdi.

5 Jahre bpa Arbeitgeberverband e.V.



Webinar zur Corona-Prämie verpasst? Nachlesen lohnt sich!

Am 16. Juni 2020 haben wir Sie im Rahmen eines umfangreichen Webinars zu den Festlegungen des Verfahrens die Corona-Prämie betreffend informiert und zahlreiche Fragen zur Berechnung beantwortet. Das Webinar war ausgebucht, was unsere Einschätzung bestätigt, dass an dieser Stelle großer Informationsbedarf bestand. Diesem hoffen wir gerecht geworden zu sein und bedanken uns für Ihre rege Teilnahme!

Wenngleich die Frist zur Beantragung der Prämie für diejenigen Beschäftigten, die am 1. Juni 2020 die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt haben, bereits heute (19. Juni 2020) abläuft, werden viele der Fragen sich so oder ähnlich wieder stellen, wenn der zweite Stichtag (31. Oktober 2020) näher rückt.

Daher haben wir auch diesmal die Folien, ergänzt um einige der von Ihnen gestellten Fragen, für Sie [hier](#) bereit gestellt, so dass Sie in Zweifelsfällen auf die Erläuterungen zurück greifen können.

Das Bundesgesundheitsministerium hat inzwischen auch den vom GKV Spitzenverband (GKV-S) festgelegten Verfahrensregeln Teil 2 zugestimmt. Diese betreffen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung oder eines Werk- oder Dienstvertrags in Pflegeeinrichtungen eingesetzt werden; die Frist zur Beantragung der Prämie für diejenigen Beschäftigten, die am 1. Juni die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt haben, endet für diese Beschäftigten am 29. Juni 2020. Die Textfassung der Festlegungen und die aktualisierte FAQ-Liste des GKV-S werden Ihnen von Ihren Landesgeschäftsstellen des bpa e.V. zur Verfügung gestellt.

Für die Zeit der Pandemie werden wir Sie ggf. weiterhin im Rahmen kostenfreier Webinare regelmäßig über neueste arbeitsrechtliche

Entwicklungen und erste Erfahrungen mit den gesetzlichen Veränderungen informieren. Die Einladungen gehen Ihnen wie gewohnt in unseren Newstickern zu.

Voraussichtlich nach den Sommerferien starten wir dann unsere kostengünstige Webinarreihe zu arbeitsrechtlichen Evergreens. Dort erwarten Sie detaillierte Ausführungen u.a. zu den Themen Urlaub, geringfügige Beschäftigungsverhältnisse oder Entgeltfortzahlung einschließlich der Phantomlohnproblematik. Wir würden uns freuen, Sie in unseren nächsten Webinaren begrüßen zu dürfen!



Einsatz der Corona-Warn-App aus arbeitsrechtlicher Sicht

Seit dieser Woche ist die offizielle Corona-Warn-App verfügbar. Sie soll das Nachverfolgen von Infektionen erleichtern und zur Bekämpfung der Pandemie beitragen. Die App wird zum freiwilligen Download angeboten.

Um einen hohen Wirkungsgrad der App sicherzustellen, müssen möglichst viele Personen die App nutzen. Das gilt auch innerhalb der Betriebe. Der bpa AGV unterstützt die App, weil sie ein wichtiges Instrument zur Unterbrechung der Infektionsketten sein und damit unseren Kampf gegen die Verbreitung des Corona-Virus in den Pflegeeinrichtungen und Diensten unterstützen kann.

Um eine größtmögliche Akzeptanz und Wirkkraft der Warn-App zu erreichen, wäre aus arbeitsrechtlicher Sicht noch eine Anpassung des Infektionsschutzgesetzes, insbesondere in Bezug auf eine Entschädigungspflicht (§ 56 Absatz 1 IfSG) wünschenswert. Dies betrifft besonders die Freistellung von Arbeitnehmern nach positivem Corona-Alarm und Regelungen zu Meldepflichten gegenüber Gesundheitsbehörde und Arbeitgeber. Die ausführliche Stellungnahme der BDA können Sie bei Interesse [hier](#) nachlesen.

Sobald die dazu laufenden Diskussionen zwischen der BDA und den zuständigen Ministerien abgeschlossen sind, werden wir Sie informieren.

Augenmaß in der Krise? Nicht bei Verdi.

Diese Woche erreichte uns die Nachricht, die Gewerkschaften Verdi und DBB (Deutscher Beamtenbund) hätten in den Sitzungen ihrer Bundestarifkommissionen beschlossen, die Entgelttabellen zum Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) zu kündigen. Dies betrifft auch den TVöD-B für den Dienstleistungsbereich Pflege- und Betreuungseinrichtungen. Die deutlichen Worte des Präsidenten der VKA (Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände) Ulrich Mädge ließen nicht lange auf sich warten: „Dieser Schritt kommt nicht überraschend. In der schlimmsten Rezession der





Nachkriegszeit jetzt schon mit Arbeitskampf zu drohen, zeigt aber, dass die Gewerkschaften den Ernst der Lage offensichtlich nicht erkannt haben. In dieser schwierigen Situation ist Augenmaß gefordert – sowohl für die kommunalen Arbeitgeber als auch für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst.“

Die Gewerkschaften haben angeboten, die Tarifverhandlungen ein halbes Jahr zu verschieben und fordern dafür im Gegenzug milliardenschwere Einmalzahlungen für alle Beschäftigten im öffentlichen Dienst in gleicher Höhe. Das macht wieder einmal deutlich, dass gerade auf Seiten der Verdi auch in Krisen Augenmaß kaum vorhanden ist. Wir werden die Tarifrunde weiter beobachten und darüber berichten.

5 Jahre bpa Arbeitgeberverband e.V.

Am 23. Juni 2020 wird der bpa Arbeitgeberverband e.V. fünf Jahre alt. Wir sind angetreten, um die Interessen der privaten Träger der Sozial- und Pflegewirtschaft auch in tarif- und arbeitsrechtspolitischen Fragen gegenüber den Gewerkschaften und der Politik zu vertreten. Wir haben uns seitdem zum größten Arbeitgeberverband der privaten Sozialwirtschaft entwickelt.

In den fünf Jahren hat sich der bpa Arbeitgeberverband zu einem wichtigen Player entwickelt. So wurden wir bereits zweimal in die Pflegekommission zur Bestimmung der Pflege Mindestlöhne berufen und haben die unternehmerischen Interessen der privaten Anbieter vertreten. Je mehr Mitgliedseinrichtungen sich unter dem Dach des bpa Arbeitgeberverbands versammeln, umso deutlicher wird die Stimme der privaten Pflegeunternehmerinnen und -unternehmer in der Politik und in der Öffentlichkeit wahrgenommen. Gerade nach der Corona-Krise wird die Diskussion über höhere Gehälter und allgemeinverbindliche Tarifverträge in der Pflege wieder an Fahrt gewinnen. Um die Einführung von Einheitslöhnen und Zwangstarifen zu verhindern, braucht es einen mitgliederstarken Arbeitgeberverband.

Neben der kostenlosen Erstberatung in allen arbeitsrechtlichen Fragen bietet der bpa Arbeitgeberverband seinen Mitgliedern eine kostengünstige vertiefte Rechtsberatung, fundierte Informationen über aktuelle arbeitsrechtliche und arbeitsmarktpolitische Entwicklungen, stellt Arbeitshilfen zu allen arbeitsrechtlichen Kernthemen zur Verfügung, hält stets aktuelle arbeitsrechtliche Muster für eine Vielzahl an Fallgestaltungen vor und informiert seit Eintritt der Corona-Pandemie auch im Rahmen von tagesaktuellen Webinaren zu den arbeitsrechtlichen Folgen der Pandemie.

Weitere Webinare zur neuesten Rechtsprechung und zur vertieften Darstellung komplexer arbeitsrechtlicher Fragestellungen sind bereits in

Vorbereitung. Mit seinen Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) hat der bpa Arbeitgeberverband ein Vergütungsinstrument vorgelegt, mit dem Transparenz und faire Mindestbedingungen für die Beschäftigten gewährleistet werden. Vergütungsverhandlungen auf Basis der AVR in Verbindung mit der landesspezifischen Entgelttabelle gestalten sich bundesweit immer erfolgreicher. Zu Fragen der Einführung der AVR in Ihrem Betrieb berät Sie der bpa Arbeitgeberverband gern.

bpa Arbeitgeberverband e.V.
Friedrichstr. 147
10117 Berlin
presse@bpa-arbeitgeberverband.de



© 2020 bpa Arbeitgeberverband e.V.